

FUSSBALL
SPORTVEREIN 1907

Frankfurt / Main e.V.
Clubheim Sportplatz Brühlwiese
Telefon: 069 / 573198



SATZUNG

SPORTVEREIN 1907 HEDDERNHEIM E.V.

Satzung des Sportverein 1907 Heddernheim e.V.

Stand: 22.08.2007

§1

Der Sportverein 1907 Heddernheim hat seinen Sitz in Frankfurt am Main und ist in das Vereinsregister eingetragen. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.

§2

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§3

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§5

Auflösung des Vereins

1. Bei Auflösung des Vereins oder beim Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Landessportbund e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

2. Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluß der Mitgliederversammlung erfolgen. Für die Auflösung ist eine Mehrheit von 3/4 der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Sofern nicht 3/4 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind, ist innerhalb von 6 Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen. Auf dieser entscheidet dann die 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§6

1. Der Verein bezweckt die sportliche Ertüchtigung seiner Mitglieder allgemein und die Pflege des Fußballsportes insbesondere.
2. Um dieses Ziel zu erreichen, setzt der Verein regelmäßig Trainingsstunden an und stellt somit das Fußballspielen in den Dienst der Öffentlichkeit. Auch Geselligkeit schließt diese Absicht nicht aus. Sie soll zusätzlich dazu dienen, das Gemeinschaftsgefühl der Vereinsmitglieder untereinander zu fördern.
3. Die sportliche Tätigkeit des Vereins beschränkt sich jedoch nicht nur auf die körperliche Ertüchtigung Erwachsener, sondern auch im besonderem Maße der Jugendpflege, durch Bildung von Schüler- und Jugendabteilungen.
4. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral und verfolgt keine politischen Ziele.

§7

Mitglieder

Der Verein besteht aus:

- a) aktiven Mitgliedern,
- b) passiven Mitgliedern,
- c) Ehrenmitgliedern.

§8

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Aktives Mitglied kann jede unbescholtene Person werden, in der Absicht sich sportlich zu betätigen.

2. Passives Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Bestrebungen des Vereins unterstützen möchte, ohne jedoch selbst Sport zu treiben.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Anmeldung.
4. Bei minderjährigen ist die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
5. Nach erfolgter Aufnahme erhält das Mitglied ein Exemplar der Vereinssatzung.
6. Bei Ablehnung eines Aufnahmeantrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe der Ablehnung mitzuteilen.

§9

Ehrenmitglied

1. Zu Ehrenmitgliedern können solche Mitglieder ernannt werden, die sich um den Verein oder die Spielbewegung besondere Verdienste erworben haben.
2. Die Ernennung erfolgt aufgrund eines Vorstandsbeschlusses durch einfachen Mehrheitsbeschluß.
3. Über die Ernennung des Ehrenvorsitzenden beschließt die Mitgliederversammlung.
4. Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder haben die Rechte ordentlicher Mitglieder, sind aber nicht verpflichtet Mitgliedsbeiträge zu entrichten und haben zu Veranstaltungen des Vereins freien Zutritt.

§10

Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind gehalten:
 - a) Die Bestimmungen der Satzung in allen Teilen zu erfüllen,
 - b) alles zu unterlassen, was das Ansehen des Vereins nach innen und nach außen schädigen könnte,
 - c) die Mitgliedsbeiträge pünktlich zu entrichten.

2. Die aktiven Mitglieder sind außerdem gehalten:
 - a) Regelmäßig und pünktlich an den Trainingsübungen teilzunehmen,
 - b) den Anordnungen des Vorstandes Folge zu leisten,
 - c) an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

§11

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) Mit dem Tod des Mitglieds,
 - b) durch freiwilligen Austritt des Mitglieds,
 - c) durch Ausschluß des Mitgliedes,
 - d) bei Auflösung des Vereins.

2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer vierteljährigen Kündigungsfrist zum Schluß eines Kalenderjahres. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt das ausscheidende Mitglied zur Beitragszahlung verpflichtet.

3. Der Vorstand kann den Ausschluß eines Mitgliedes beschließen, wenn:
 - a) Ein Mitglied grob gegen die Interessen des Vereins oder gegen die Vereinssatzung verstößt,
 - b) ein Mitglied durch sein Verhalten das Ansehen des Vereins nach innen und nach außen schädigt,
 - c) ein Mitglied durch sein Verhalten oder durch sich wiederholende Zuwiderhandlungen gegen die Anordnungen des Vorstandes die Zusammenarbeit im Verein stört,
 - d) ein Mitglied länger als 12 Monate ohne Grund mit der Beitragszahlung im Rückstand ist,
 - e) einem Mitglied die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt wurden.

4. Für den Ausschluß müssen mindestens $\frac{2}{3}$ der erschienenen Vorstandsmitglieder gestimmt haben.

5. Dem Ausgeschlossenen sind auf Verlangen die Gründe der Entscheidung mittels eingeschriebenem Brief bekanntzugeben.
6. Ihm steht innerhalb von zwei Wochen nach der Zustellung das Recht auf Berufung an die nächste ordentliche Mitgliederversammlung zu. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig und bindend. Die Beschreitung des Rechtsweges ist ausgeschlossen.
7. Mit dem Verlust der Mitgliedschaft oder dem Austritt erlischt jeder Anspruch an das Vereinsvermögen und jedes Recht gegenüber dem Verein.

§12

Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge bestimmt die Mitgliederversammlung. Mitgliedsbeiträge und andere Zuwendungen, wie z.B. Spenden, Vermächtnisse etc. dienen alleine den beschriebenen Zwecken des Vereins.

Zweckgebundene Spenden, z.B. für den Neubau des Vereinsheimes, dürfen nur für diesen Zweck verwendet werden, unabhängig davon welcher Vorstand im Amt ist. Die Spenden dürfen nicht in die Hauptkasse verbucht werden, sondern müssen auf ein für diesen Zweck eingerichtetes Konto eingezahlt werden.

§13

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 01.Januar und endet am 31.Dezember eines Jahres.

§14

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) Der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung.

§15

1. Der Vorstand besteht aus:

- a) 1.Vorsitzende/n,
- b) 2.Vorsitzende/n,
- c) 1.Schriftführer/in (Geschäftsführer/in),

Die Vorgenannten bilden den geschäftsführenden Vorstand.

Neben diesen obligatorischen Funktionen werden außerdem folgende - nicht geschäftsführende- Vorstandsämter zur Wahl gestellt:

- d) 1. und 2. Kassierer/in,
- e) Jugendleiter/in.
- f) Spielausschussvorsitzende/r.

Sofern eine oder mehrere der unter d-f genannten Ämter während einer Mitgliederversammlung nicht gewählt bzw. besetzt werden können, soll dies ausdrücklich nicht dazu führen, dass eine Neuwahl des Vorstands im Sinne von § 15 Nr. 3 der Satzung erforderlich wird.

Der Vorstand kann darüber hinaus eigenständig weitere Berater hinzuziehen bzw. beauftragen, sofern er dies für erforderlich hält (z.B. für die weitere Erledigung von Geschäftsaufgaben wie Finanzverwaltung, Homepage etc.).

Die Mitglieder sowie der Vorstand haften für Ansprüche jeder Art nur bis zur Höhe des verfügbaren Vereinsvermögens.

- ### 2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1.Vorsitzende/n, den 2.Vorsitzende/n und den 1.Schriftführer/in vertreten (Vorstand im Sinne des §26 BGB). Je zwei von ihnen sind vertretungsberechtigt.

3. Der Vorstand wird auf zwei Jahre gewählt. Seine Amtszeit ist mit den zwei Geschäftsjahren identisch. Sollte es zu keiner Wahl eines neuen Vorstandes kommen (da sich keine Mitglieder zur Wahl stellen) bleibt der alte Vorstand sechs Wochen kommissarisch im Amt. Innerhalb dieser Frist wird eine außerordentliche Jahreshauptversammlung einberufen. Tagesordnungspunkt: Neuwahl des Vorstandes.
4. Der 1.Vorsitzende beruft die Sitzungen des Vorstandes schriftlich oder mündlich ein. Dieses Recht kann er auf den Geschäftsführer delegieren.
5. Der Vorstand muß innerhalb eines Monats zu einer Sitzung einberufen werden, wenn es vier Vorstandsmitglieder unter Darlegung der Gründe beantragen.
6. Die Vorstandssitzung entscheidet, außer bei Ausschluß von Mitgliedern, durch einfache Stimmenmehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder und ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
7. Über sämtliche Sitzungen des Vorstandes sind Protokolle zu fertigen, die von allen anwesenden Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen sind.
8. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, steht dem Vorstand das Recht zu, zu entscheiden, von welchem Mitglied die entsprechenden Vereinsgeschäfte bis zur nächsten satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes wahrgenommen werden sollen.
9. Bei Ausscheiden des 1.Vorsitzenden sind innerhalb von 3 Monaten Neuwahlen durchzuführen. Bis zu diesem Zeitpunkt wird die Vereinsführung durch den 2.Vorsitzenden wahrgenommen.
10. Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich.

§15a

Ältestenrat

Zur Behebung vereinsinterner Schwierigkeiten (spieltechnischer oder persönlicher Art) wird ein Ältestenrat gebildet. Dieser setzt sich aus mindestens vier Mitgliedern zusammen, die in der Jahreshauptversammlung gewählt werden und nicht dem Vorstand angehören dürfen. Der Ältestenrat ist Beschlußfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind.

§16

Die Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) ist einmal im Laufe eines Jahres durch den Vorstand einzuberufen. Termin: Spätestens Ende März.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit durch den Vorstand einberufen werden. Der Vorstand ist hierzu verpflichtet, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens 1/10 aller stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Sie ist binnen zwei Monaten nach Eingang des Antrages durchzuführen.
3. Eine Mitgliederversammlung ist 21 Tage vorher unter Nennung der Tagesordnung schriftlich durch Rundschreiben oder Veröffentlichung in der Tagespresse (= 1 überregionale Frankfurter Zeitung und der Stadtteilanzeiger von Heddernheim) einzuberufen. Ein Rundschreiben kann auch in Form einer E-Mail an die E-Mail-Adresse des Mitglieds erfolgen, die dem Vorstand zuletzt durch das Mitglied schriftlich mitgeteilt wurde.

Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.

4. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden geleitet. Alle Beschlüsse, mit Ausnahme von Beschlüssen über Satzungsänderungen und des Beschlusses der Auflösung des Vereins, werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt und durch den Geschäftsführer protokolliert. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Die Protokolle sind durch den Versammlungsleiter und den Protokollführer zu unterzeichnen.
5. Jedes Mitglied über 18 Jahre ist stimmberechtigt. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

§17

Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die wesentlichen Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichtes,
 - b) Entgegennahme der Jahresabrechnung,
 - c) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer,
 - d) Entlastung des Vorstandes bzw. der Kassenführung,
 - e) Wahl des Vorstandes,
 - f) Wahl von zwei Kassenprüfern für 2 Jahre,
 - g) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - h) Festsetzung von außerordentlichen Beiträgen,
 - i) Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins,
 - j) Entscheidung über die Berufung nach §11 Absatz 6 dieser Satzung,
 - k) Beschlußfassung über die Ernennung von Ehrenvorsitzenden,
 - l) Entgegennahme des sportlichen Berichts des Spelausschußvorsitzenden,
 - m) Abänderung, Feststellung und Auslegung der Vereinssatzung,
 - n) Wahl des Spelausschusses,
 - o) Wahl des Beisitzer – Jugend,
 - p) Wahl des Ältestenrates,
 - q) Entgegennahme von Anträgen.
2. Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge einzubringen. Die Anträge sind mindestens acht Tage vor der Mitgliederversammlung

schriftlich dem Vorstand einzureichen (adressiert an die Geschäftsstelle – 1.Schriftführer).

§18

Wahlordnung

1. Für die Wahl des Vorstandes ist von der Mitgliederversammlung ein Wahlleiter mit einfacher Stimmenmehrheit zu wählen.
2. Die Wahl erfolgt in der Regel für jedes Vorstandsmitglied getrennt und auf Antrag geheim.
3. Mit dem Vorstand sind zwei Kassenprüfer zu wählen, die zwei aufeinanderfolgende Jahre amtieren können.
4. Für jede Wahl ist die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
5. Der Wahlvorgang bildet einen Bestandteil des Protokolls über die Mitgliederversammlung.

§19

Satzungsänderung

1. Eine Änderung oder Ergänzung der Vereinssatzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Dabei bedarf es einer 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
2. Anträge von Mitgliedern auf Änderung der Vereinssatzung sind bis spätestens 15. Februar eines Jahres dem Vorstand schriftlich unter Angabe der beantragten Änderung postalisch zur Kenntnis zu bringen.
3. Die Einreichung eines solchen Antrages in der Mitgliederversammlung ist nicht zulässig.

§20

Gerichtsstand

Bei Streitigkeiten ist das Amtsgericht Frankfurt am Main sachlich und örtlich zuständig.

Frankfurt am Main, im August 2007